



2024/3049

19.12.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 221/2024**

**vom 23. September 2024**

**zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens [2024/3049]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 91/533/EWG des Rates <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2019/1152 mit Wirkung vom 1. August 2022 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 1. August 2022 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XVIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XVIII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 25 (Richtlinie 91/533/EWG des Rates) mit Wirkung vom 1. August 2022 folgende Fassung:

„**32019 L 1152**: Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 1 Absatz 2 werden nach den Wörtern ‚des Gerichtshofs‘ die Wörter ‚und des EFTA-Gerichtshofs im Einklang mit dem EWR-Abkommen‘ eingefügt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/1152 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Anders H. EIDE

<sup>(1)</sup> ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.